

# 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist hinsichtlich der Ausgangsregelung bis zum 3. April 2021 und hinsichtlich der übrigen Regelungen bis zum 11. April 2021 gültig.

## Abstand



Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:

- an allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor.  
Ausgenommen sind: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.
- am Arbeitsplatz, es sei denn, es können sonstige, geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden); zudem ist ein MNS zu tragen

## FFP2- Maskenpflicht



Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) ist zu tragen:

- an allen öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen
- bei (derzeit erlaubten) Veranstaltungen (z. B. Begräbnis)
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen
- bei Fahrgemeinschaften
- in Seil- und Zahnradbahnen
- in allen Kundenbereichen des Handels sowie in Dienstleistungsbetrieben
- auf Märkten (indoor und outdoor)
- bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- in der Gastronomie (sofern geöffnet – z. B. in Betriebskantinen) sowie beim Abholen von Speisen
- in Beherbergungsbetrieben (sofern geöffnet) in allgemein zugänglichen Bereichen (Lobby, Rezeption); Tragepflicht gilt nicht im Zimmer
- auch für genesene und geimpfte Personen
- bei Treffen von Selbsthilfegruppen

**Ausgenommen sind:**

- Arbeitsorte, an denen Berufsgruppentestungen durchgeführt werden.  
Wer getestet ist, muss einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Logopädinnen/Logopäden und ihre Patientinnen/Patienten während der Behandlung
- Kundenbereiche, die sich im Freien befinden, und in denen ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.
- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.
- Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig)
- Schwangere; stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen

## Ausgangsbeschränkung von 20 bis 6 Uhr (gültig bis vorerst 03.04.2021)



**Wichtige Ausnahmen:**

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche und Ausbildungszwecke
- Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
- Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

## Zusammen- treffen



Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr dürfen sich maximal 2 Haushalte treffen: maximal 4 Erwachsene mit ihren maximal 6 aufsichtspflichtigen Kindern

## Alten- und Pflegeheime



- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen spätestens alle drei Tage getestet werden und bei Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohnern eine FFP2-Maske, eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske mit höher genormtem Standard tragen.
- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen zweimal pro Woche von zwei Personen besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und während des Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

## Körpernahe Dienstleistungen (z. B. Frisör, Pediküre)



- Vor Inanspruchnahme muss ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorgelegt werden. Bei Antigen-Tests darf der Zeitpunkt der Probenahme nicht älter als 48 Stunden sein, bei molekularbiologischen Tests (PCR- oder LAMP-Tests) nicht älter als 72 Stunden.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die in den vergangenen sechs Monaten eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben.
- FFP2-Pflicht bzw. falls dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich ist, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen
- Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> verfügbar sein.
- Wird die körpernahe Dienstleistung außerhalb der üblichen Geschäftsräume erbracht (z. B. auswärtige Betriebsstätten, Hausbesuche, etc.) ist dies nur möglich, wenn durch die Dienstleisterin / den Dienstleister ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorgelegt werden kann. Bei Antigen-Tests darf der Zeitpunkt der Probenahme nicht älter als 48 Stunden sein, bei molekularbiologischen Tests (PCR- oder LAMP-Tests) nicht älter als 72 Stunden.
- Ist die körpernahe Dienstleistung zugleich auch eine Gesundheitsdienstleistung (z. B. mobile Pflege), muss die Dienstleistungserbringerin / der Dienstleistungserbringer alle sieben Tage ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorweisen.

## Sport



- Kontaktsport ist nicht erlaubt
- Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen), Abstand von mindestens 2 Metern, 20 m<sup>2</sup>-Regel
- Seilbahnen sind geöffnet, FFP2-Maskenpflicht ab 14 Jahren (ab 6 Jahren MNS), Abstand von mindestens 2 Metern z. B. beim Anstellen, 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln

**Ausnahmeregelungen für Sport von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre:**

- Sport im Freien ist erlaubt
- Gruppe von maximal zehn Personen plus bis zu zwei Trainerinnen/Trainer
- Verpflichtendes Präventionskonzept sowie Registrierungspflicht
- Kontaktsport ist nicht erlaubt

## Gastronomie und Beherbergung



- Gastronomiebetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Bei Abholungen von Speisen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) für alle Beteiligten.
- Lieferservice ist täglich und rund um die Uhr möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

## Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- Abstandspflicht von mindestens 2 Metern
- In geschlossenen Räumen: eng anliegender Mund-Nasen-Schutz
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Trennwände).
- Bei engem Kontakt (z. B. mit Kundinnen/Kunden) wöchentliche Testungen und MNS oder FFP2-Maske (siehe oben)
- Verpflichtendes Präventionskonzept für Betriebe ab 51 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (ab 1. April)

**Für außerschulische Jugendarbeit bis 18 Jahre gilt:**

- Darf in geschlossenen Räumen und im Freien stattfinden.
- Testverpflichtung in geschlossenen Räumen
- Gruppe von max. 10 Personen plus bis zu 2 Betreuungspersonen
- Verpflichtendes Präventionskonzept sowie Registrierungspflicht

## Kultur und Freizeit



- Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geöffnet.
- Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geöffnet

**Es gilt:**

- Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 20 m<sup>2</sup>
- Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern
- Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) entfällt im Freien von Betriebsstätten, wenn ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist.